



Homburger Consulting GmbH

Frühlingstr. 21, 66424 Homburg

Tel: +49 (6841) 696 - 140  
Fax: +49 (6841) 696 - 240

## GEMEINSCHAFT DER HAUSBEWOHNER HAUSORDNUNG

Jeder Hausbewohner und seine Angehörigen bilden zusammen mit den anderen Wohnungsinhabern eine Hausgemeinschaft. Jedes Mitglied einer solchen Gemeinschaft muss daher an der Einhaltung eines auf gegenseitiger Rücksichtnahme begründeten guten Zusammenlebens mitwirken.

Die Hausordnung soll dazu dienen, ein gutes verständnisvolles Zusammenleben aller Wohnungsinhaber zu fördern und die Erhaltung und Pflege des gemeinschaftlichen Eigentums zu sichern. Sie hat nicht den Zweck, die Rechte der Wohnungsinhaber einzuschränken. In ihr wird deshalb bewusst die Regelung solcher Fragen verzichtet, die sich auf die Pflege und Erhaltung des Sondereigentums beziehen, da dies ohnehin im Interesse des einzelnen Wohnungsinhabers liegt. Die Einhaltung der Hausordnung ist für sämtliche Bewohner, also Wohnungseigentümer und Mieter verpflichtend und dient dem Hausfrieden und der Förderung der Gemeinschaft.

### *Sauberkeit und Ansehen der Wohnanlage*

#####

### 1 .. LÜFTUNG .

Auf ausreichende Lüftung, auch in der kalten Jahreszeit, ist zu achten. Die Wohnung darf nicht über das Treppenhaus entlüftet werden.

### 2 .. WASCHEN und TROCKNEN der WÄSCHE

Grundsätzlich sind die zum Waschen und Trocknen bestimmten Räume und Plätze zu benutzen. Getrocknete Wäsche unverzüglich aus den Trockenräumen zu entfernen.

03 Hausordnung De LI

Frühlingstr. 21 • 66424 Homburg / Find  
Telefon: 06841 / 68 61 40  
Telefax: 06841 / 68 62 40  
email: christian.linz@linz.de

Geschäftsführer Christian Linz  
HRR-Nr. 3648  
Gerichtsland Homburg  
Steuer-Nr. 0/0/110/02413

Kreditkarte Saarplatz  
BLZ 594 500 10 • Konto-Nr. 1 011 121 611  
Deutsche Bank Saar  
BLZ 590 / 00 / 0 • Konto-Nr. 5 008 099

**Das Aufhängen von Wäsche an Fenstern und Balkonen untersagt. Das aufhängen von Kleinwäsche auf Balkonen ist auf das unbedingte Maß zu beschränken und darf nur unterhalb der Balkonbrüstung erfolgen. Verunzierungen der Hausfronten durch Wäsche und Kleideraufhängen oder langes Auslegen von Betten und dergleichen sollte unterbleiben.**

### **3.. *BLUMENSCHMUCK***

**Blumen sollen Haus und Wohnung zieren. Allgemein soll hierbei auf das Gesamtbild der Wohnanlage eingegangen werden. Blumenbretter und Blumenkasten müssen sachgerecht und sicher angebracht sein und sollen Untersetzer zum Wasserauffangen haben. Beim Gießen von Blumen auf Balkonen und Fensterbänken achte man darauf, dass das Wasser nicht an der Hausfront herunterläuft und auf die Fenster und Balkone anderer Hausbewohner rinnt.**

**Aus Fenster und Balkonen darf nichts geschüttet, geworfen und gegossen werden.**

### **4.. *HALTEN VON HAUSTIEREN***

**Das Halten von Haustieren ist den Wohnungsinhabern gestattet, wenn sich daraus keine Belästigungen für die übrigen Hausbewohner ergeben. Haustiere sind nicht in die Hausgehörenden Grünanlagen auszuführen. Verunreinigungen, die durch die Haustiere verursacht werden, sind von deren Besitzern sofort zu beseitigen, andernfalls werden sie auf Kosten der Tierhalter entfernt.**

### **5.. *AUFTRETEN VON UNGEZIFER***

**Bei Auftreten von Ungeziefer ( Ratten, Mäuse usw., sowie Pilzbefall, Schwamm u.a.) ist der Hausmeister oder der Verwalter zu unterrichten.**

**Soweit dies innerhalb der Eigentumswohnung ( Sondereigentum ) der Fall ist, hat der Wohnungsinhaber unverzüglich Maßnahmen zur Beseitigung des Ungeziefer zu treffen.**

### **6.. *SCHILDER***

**Die Anbringung von Schildern jeder Art an der Fassade des Hauses und innerhalb des Hauses bedarf der Zustimmung der Wohnungseigentümergeinschaft bzw. des Verwalters.**

### ***RUHE IM HAUSE***

.....

### **7.. *SCHUTZ VOR LÄRM***

**Ruhestörender Lärm ist im Interesse aller Hausbewohner zu vermeiden, jeder hat die allgemeine Hausruhe von 13,00 Uhr bis 15,00 Uhr und 22,00 Uhr bis 07,00 Uhr zu beachten. In dieser Zeit sollen alle ruhestörenden Tätigkeiten unterbleiben.**

An Sonn – und Feiertagen sollte ganz besonders auf das Ruhebedürfnis der übrigen Hausbewohner Rücksicht genommen werden; ebenso dann, wenn sich Schwerkranke im Haus befinden.

Der Anschluss und die Aufstellung von elektrischen Haushaltsgeräten ( Staubsauger, Waschmaschinen usw. ) hat unter Beachtung der technischen Voraussetzungen so zu erfolgen dass keine Belästigung der übrigen Hausbewohner entsteht. Gegenseitiges Rücksichtnahme ist vor allem auch geboten bei der Benutzung von Rundfunk – und Fernsehgeräten, Plattenspielern, Musikinstrumenten, Haushaltgeräten, Schreibmaschinen, Badeeinrichtungen und insbesondere der Müllabwurfanlage.

#### **8.. SPILEN VON KINDERN**

Es ist darauf zu achten dass Kinder in der Wohnung beim Spielen auf die Hausbewohner Rücksicht nehmen, vor allem nicht auf Treppen, im Hausflur, Hauseingang, Kellergang, Vorraum, Wasch- und Trockenraum spielen und lärmern oder Wände und Gänge beschmieren. Das Spielen der Kinder in den zum Haus gehörenden Grünanlagen ist erlaubt.

#### **PFLEGE DER GEMEINSCHAFTLICHEN ANLAGEN**

#### **9.. TOILETTEN UND ABFLUSSBECKEN**

Haus- und Küchenabfälle dürfen weder in die Toiletten noch in die Abflussbecken geschüttet werden.

#### **10.. MÜLLBEHALTER**

Die Müllbehälter der Wohnanlage sind neben der Garagen aufgestellt. Es ist untersagt , Abfälle im Treppenhaus, in den Gängen oder vor der Haustür abzustellen.

Der Müllabwurf darf zwischen 22,00 Uhr und 07,00 Uhr nicht benutzt werden. Flaschen und feste Gegenstände, jegliche art von Papier und Verpackungen dürfen nicht über den Müllabwurf entsorgt werden. Der Hausmüll ist nur verpacktem zustand entsorgen.

#### **11.. FROSTGEFAHR**

Einfriergefahr besteht, wenn die Außentemperatur minus 5 ° Celsius unterschreitet, vor allem aber wehrend der Nacht. Kellerfenster sind dann geschlossen zu halten, Für Schäden, die durch Außerachtlassung der erforderlichen Sorgfalt entstehen, haften die hierfür verantwortlichen Bewohner.

#### **ZUGANG ZUM HAUS UND DEN WOHNUNGEN**

#### **12.. EINGANG UND TOREINFAHRTEN**

Haus- und Hofeingang bzw. Zufahrtswege erfüllen nur ihren Zweck, wenn sie freigehalten werden. Sie dürfen daher nicht zum Parken benutzt oder auf andere Weise beansprucht werden.

03.Hausordnung Dc. 02.



### **13.. TREPPENHAUS UN FLUR**

Treppen und Flure sind keine Abstellräume. Sie dürfen daher nicht zum Ablegen oder Abstellen von Gegenständen benutzt werden. Bei dem Abstellen von Blumen im Treppenhaus ist darauf zu achten, dass diese die Funktion des Treppenhauses nicht einschränken.

### **14.. SCHUTZ DES HAUSES**

Haustüren und die übrigen Zugänge zum Haus sind geschlossen zu halten. Der elektrische Öffner der Haustüre darf erst betätigt werden, wenn über die Gegensprechanlage geklärt ist, wer Einlass begehrt. Bei dem Öffnen der Hauseingangstür sind fremde Personen nicht einzulassen, Hausschlüssel können nur über den Hausmeister bzw. den Verwalter bezogen werden. Die Anfertigung erfolgt auf Kosten des betreffenden Wohnungsinhaber.

### **GEMEINSAM BENUTZTE RÄUME, GEHWEGE**

.....

### **15.. REINIGUNG DES TREPPENHAUSES UND DER GEHWEGE**

Die Reinigung des Treppenhauses und der Gehwege wird durch den Hausmeister veranlasst .

Außergewöhnliche Verschmutzungen, die durch einzelne Wohnungsinhaber, z.B. bei Ein- oder Auszug verursacht werden, sind von diesen sofort zu beseitigen.

### **16.. BRANDGEFAHR**

Das Lagern von feuergefährlichen Stoffen sowie das Abstellen von Motorfahrzeugen im Haus ist untersagt, Im Keller sollten offenes Licht und Rauchen vermieden werden.

Die Brandschutztüren im Keller sind geschlossen zu halten.

### **17.. RUNDFUNK UND FERNSEHANTENNEN**

Drahtfunk-, Rundfunk-, und Fernsehantennen können nur mit Genehmigung der Verwalters angebracht werden.

### **18.. ANZEIGEN VON SCHÄDEN**

Treten Schäden in den gemeinsam benutzten Räumen oder im Hause auf, so ist dies unverzüglich dem Hausmeister oder dem Verwalter mitzuteilen, damit die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden können.

### **19.. VERMIETUNG UND MELDEPFLICHT**

Der Wohnungseigentümer hat Sorge dafür zu tragen, dass diese Hausordnung als Vertragsbestandteil des Mietvertrages erklärt wird.

03.Hausordnung De.03

**Die Vermietung ist dem Verwalter anzuzeigen. Das gleiche gilt für die Personen zahl.  
Die Mitteilung an den Verwalter muss schriftlich erfolgen.**

## **20.. GEBRAUCHSREGELUNG**

**Die Hausbewohner werden gebeten, etwaige Anliegen und Beschwerden, welche die  
Hausordnung betreffen, untereinander zu klären.**

**Sollte kein Einvernehmen erzielt werden können, ist der Verwalter oder der  
Hausmeister zu informieren. Soweit Unklarheiten und Unstimmigkeiten auftreten, wird  
der Verwalter bemüht sein, diese in gegenseitigen Einvernehmen, gegebenenfalls in der  
Wohnungseigentümersammlung zu klären.**

03.Hausordnung De.04.